GUTACHTEN zur ABE Nr. 44700 nach §22 StVZO

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. 992171 (1. Ausfertigung)





Seite 1 von 4

Auftraggeber Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Bruchstraße 48B 67098 Bad Dürkheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell -

Typ Kyro 7 Radgröße 7Jx17H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe (mm)	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)		(kg)	
A3	Kyro 7 A3 / Z03 Ø63,3-Ø57,1	4/108/57,1	37	615	1970

Kennzeichnungen

Prüfgegenstand Hersteller

KBA-Nummer 44700
Herstellerzeichen Alutec
Radtyp und Ausführung Kyro 7 (s.o.)
Radgröße 7Jx17H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen K

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	60° Kegel	110	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55217199) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi

Spurverbreiterung innerhalb 2%

GUTACHTEN zur ABE Nr. 44700 nach §22 StVZO

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. 992171 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx17H2 Typ Kyro 7 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung l				
	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und
Fahrzeug-Typ			Hinweise	Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
	66-128	205/45R17		A01 A02 A04
89	66-128	215/45R17		A05 A08 A09
,	66-128	225/45R17		A12 A14 A21
e1*92/53*0002*				K11 S01
e1*98/14*0002*				
Audi 100 Quattro	65-101	205/50R17	G01	A01 A02 A04
44Q	65-101	215/45R17	K07 K08	A05 A08 A09
D403, /1	65-101	225/45R17	G01 K05 K08 K49 L03	A12 A14 A21
				K44 S01
Audi 100/200	51-101	205/50R17	G01	A01 A02 A04
44	51-101	215/45R17	K07 K08	A05 A08 A09
C727, /1	51-101	225/45R17	G01 K05 K08 K49 L03	A12 A14 A21
				K44 S01
Audi 80, 90	37-125	205/40R17	T80 T81 T83 T84	A01 A02 A04
89	37-125	215/40R17	T83 T85	A05 A08 A09
E251, /1				A12 A14 A21
Limousine				K11 S01
Audi 80, 90	66-125	205/40R17	T80 T81 T83 T84	A01 A02 A04
89Q	66-125	215/40R17	T83 T84 T85	A05 A08 A09
E399, /1				A12 A14 A21
Limousine Quattro				K11 S01
Audi 80, 90 Coupé	98-128	205/45R17		A01 A02 A04
89Q	98-128	215/45R17	T87	A05 A08 A09
E399,/1				A12 A14 A21
				K11 S01
Audi 80, Quattro	52-128	205/45R17	T88	A02 A04 A05
B4	52-128	215/45R17	T87 T88	A08 A09 A12
F889, /1				A14 A21 S01
Audi Coupé 8	83-128	205/45R17	T88	A02 A04 A05
89	83-128	215/45R17	T87	A08 A09 A12
E251, /1				A14 A21 S01
nur Schaltgetriebe				
Audi Coupé 8	82-85	205/40R17	T80 T81 T83 T84	A01 A02 A04
89	82-85	215/40R17	T83 T84 T85	A05 A08 A09
E251, /1				A12 A14 A21
Automatik				K11 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. 992171 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx17H2 Typ Kyro 7 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 4

- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
- Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **K05** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K11** Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K44** An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K49** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

GUTACHTEN zur ABE Nr. 44700 nach §22 StVZO

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. 992171 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx17H2 Typ Kyro 7 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

L03 Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Servolenku	L03	Die Sonderräder sind	nur zulässig an	Fahrzeugen m	it Servolenkun
--	-----	----------------------	-----------------	--------------	----------------

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T80	Reifen (LI 80) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 900 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T81	Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T83	Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T84	Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T85	Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (FzgSchein, Ziff. 16).
T87	Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (FzgSchein, Ziff. 16).

Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

T88

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 22.November 1999

Coen 00018009.DOC